Straßen und Kanäle 17.04.2015

05.66.12.15 Wolfgang Trapp

Anfrage Bau- und Umweltausschuss 6.05.2015

Straßensanierung Am Oberbach in Meerbusch-Langst-Kierst
hier: Schreiben der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 05.02.2015

Die in dem Schreiben angeführten Fragen sind wie folgt zu beantworten:

1. Wie in der Örtlichkeit erkennbar, handelt es sich bei der Fahrbahndecke in weiten Teilen um einen Flickenteppich. Ausweislich des vorliegenden Baugrundgutachtens liegt unter einer Schwarzdeckenschicht von ca. 4,0 cm eine Tragschicht mit unterschiedlichen Dicken, teilweise mit Ziegelschutt vermischt. Ob die durch Flickstellen geschlossenen Schlaglöcher ihre Ursache im fehlendem/falschem Unterbau und/oder in Kombination mit eindringendem und gefrierendem Wasser oder mangelnder Tragfähigkeit haben, kann diesseits nicht gesagt werden.

2. Angesicht des bei Frage 1. beschriebenen nicht regelkonformen Oberbaus der Straße kann ausgeschlossen werden, dass nur das Aufbringen einer Deckschicht (z.B. 10,0 cm) ohne eine entsprechend lastverteilende Unterlage auf die vorhandenen inhomogenen Tragschichten eine wirtschaftlich fachgerechte Sanierung für die angestrebte Lebensdauer des Bauwerkes von 50 Jahren darstellt. Zudem erfolgt der Neuaufbau der Straßenbefestigung aufgrund planerischer Zwangspunkte der Entwässerung und in Bezug auf die Zufahrten nicht immer auf dem bestehenden Fahrbahnniveau. Siehe hierzu die Ausführungen zum vorherigen Tagesordnungspunkt.

3. Im Prinzip ja. Siehe hierzu die Ausführungen zum vorherigen Tagesordnungspunkt.

4. Siehe hierzu die Ausführungen zum vorherigen Tagesordnungspunkt.

5. Siehe hierzu die Ausführungen zum vorherigen Tagesordnungspunkt.

6. Siehe hierzu die Ausführungen zum vorherigen Tagesordnungspunkt.

7. Siehe hierzu die Ausführungen zum vorherigen Tagesordnungspunkt.

8. Die Verwaltung geht davon aus, dass einer entsprechenden Klage mit der Begründung, dass der Austausch der Deckschicht oder die Berücksichtigung der Belastungsklasse 0,3 ausreichend gewesen wäre, nicht stattgegeben wird. Die Stadt bewegt sich mit der von ihr gewählten Ausbauform – siehe hierzu die Ausführungen zum vorherigen Tagesordnungspunkt- im Rahmen des ihr zustehenden weiten Ausbauermessens und innerhalb der empfohlen Aufbauvarianten des einschlägigen Regelwerkes.